WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

WSA Ostsee
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck

Kieler Yacht-Club
Kiellinie 70
24105 Kiel

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3805S-332.08/0001/000

Datum
19. April 2023

Tanja Krüger
Telefon +49 451 6208-362
Telefax +49 451 6208-190

Zentrale +49 451 6208-0
Telefax +49 451 6208-190
wsa-ostsee@wsv.bund.de
www.wsa-ostsee.wsv.de

Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 279/23

Auf Antrag vom 16.03.2023 wird dem

Kieler Yacht-Club, Kiellinie 70 in 24105 Kiel

die nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) vom 22.10.1998 in der zzt. geltenden Fassung erforderliche Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Regatta	:	Mittwochsregatten
Zeitraum	:	Frühjahrsserie: 10.,17., 24. und 31.05.2023 07. und 14.06.2023 Herbstserie: 16., 23. und 30.08.2023; 06., 13., 20. und 27.09.2023 Start jeweils 18:00/18:30 Uhr
Bereich	:	Strander Bucht
Teilnehmer	:	ca. 20 Segelboote

Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde übertragbar.

Sie ist befristet bis auf o. g. Termin und gilt nur für diesen Einzelfall.

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören oder die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

Datenschutzhinweis:
Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Bankverbindung
Bundeskasse
Dienstort Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF 1200

Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Verwaltungsakte und ggf. mit dem Bund abzuschließende privatrechtliche Vereinbarungen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Bestimmungen der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), der Kollisionsverhütungsregeln (KVR) sowie schifffahrtspolizeilicher Verfügungen müssen von allen Wettfahrtteilnehmern eingehalten werden. Durch diese Genehmigung werden keine Sonderrechte begründet.

2. Die Schifffahrt, insbesondere die Berufsschifffahrt, darf durch die Regatta/Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.

3. Dem **Wasserschutzpolizeirevier Kiel** ist rechtzeitig vor der Veranstaltung das endgültige Wettfahrtprogramm mit Startzeit, Bahnkarte und Angabe der vorliegenden Teilnehmerzahl zuzuleiten.

4. Das Auslegen von Regattatonnen (Bahnmarken) darf erst kurz vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Regatta wieder einzuziehen.

5. Für die Gestellung von Sicherungs- und Rettungsfahrzeugen und deren Ansprechbarkeit untereinander hat der Veranstalter zu sorgen.

6. Die aufsichtführenden Behörden sind - in besonderen Fällen oder wenn es ausdrücklich verlangt wird - über den Ablauf der Wettfahrten zu informieren. Eine verantwortliche Kontaktperson ist dann zu benennen.

7. Die jeweilige Regatta darf nur bei geeigneten Wetterverhältnissen und guter Sicht gestartet werden.

8. Die Wettfahrten dürfen von Fahrzeugen, die die vorgeschriebenen Positionslaternen nicht führen können, nur während des Tages durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese Fahrzeuge mit Sonnenuntergang einen Hafen oder Liegeplatz erreichen können.

9. Auf Weisung der Beauftragten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee (WSA) oder der Wasserschutzpolizei (WSP) und bei Eintritt widriger Wetterverhältnisse oder bei Sichtverschlechterung während der Regatta müssen die Boote unverzüglich einen geeigneten Liegeplatz aufsuchen.

10. Der Abbruch der Regatta ist allen Teilnehmern durch geeignete Mittel klar zu erkennen zu geben.

11. Situationsbedingten Anweisungen der Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bzw. der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten. Diese haben dann Vorrang vor dieser Genehmigung.

12. Bei eventuellen zeitlichen/örtlichen Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind unter den betreffenden Verantwortlichen erforderliche Absprachen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf der Wettfahrten sicherstellen.

13. Eine dem Antrag gegenüber abweichende Durchführung der Regatta ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen, um einem möglichen Erlöschen der Genehmigung entgegenzuwirken.

14. Der Antragsteller/Veranstalter hat sicherzustellen, dass vorstehende Bedingungen und Auflagen der Wettfahrtleitung sowie den Teilnehmern zur Kenntnis gebracht werden.

Genehmigung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:

Nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen sowie der Widerruf dieser Genehmigung bleiben vorbehalten, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren erforderlich wird.

Kosten:

Für die Amtshandlungen werden gemäß laufender Nr. 7 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Gebühren erhoben:

Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen	**213,00 €**

Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck oder Wamper Weg 5, 18439 Stralsund, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf bei dem v. g. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eingeht.

Im Auftrag

Krüger